

Der Rat beschließt:

1. es wird festgestellt, dass durch die beabsichtigte Planänderung die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 91 – Stockheim – nicht berührt werden,
2. den Änderungsbeschluss der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 – Stockheim – gem. § 2 Abs. 1 BauGB,
3. es wird festgestellt, dass durch die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 – Stockheim – keine Belange der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden berührt werden,
4. die Verwaltung zu beauftragen, die betroffene Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB an der Planänderung zu beteiligen und
5. unter der Voraussetzung, dass die zu beteiligende Öffentlichkeit der Planänderung nicht widerspricht, die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 – Stockheim – nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Änderungsentwurfes und die Begründung hierzu.